

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer
des Landes Hessen
(PKW-Fahrer-TV-H)**

vom 3. März 2017

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits* -

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:**

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch den Bundesvorstand,
- GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
- GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
- IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

**§ 1
Änderung des PKW-Fahrer-TV-H**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (PKW-Fahrer-TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. April 2015, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 werden durch die diesem Tarifvertrag beigefügten Anlagen 1 und 2 ersetzt.

**§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 3. März 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2017 schriftlich beantragen.

**§ 3
Redaktionelle Bereinigungen**

Redaktionelle Bereinigungen des PKW-Fahrer-TV-H sind der Anlage 3 zu entnehmen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. März 2017

gez. Unterschriften

Anlage 1
zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Pkw-Fahrer-TV-H
vom 3. März 2017

Anlage 1

Pauschalentgelt

gültig vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-H)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)	Stufen (§ 16 TV-H)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neu- eingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.734,26	1. - 10. Jahr	2.711,63
	5. - 8. Jahr	2.786,04		
	9. - 12. Jahr	2.861,95	11. - 15. Jahr	2.861,95
	ab 13. Jahr	2.940,30	ab 16. Jahr	2.940,30
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	2.996,93	1. - 10. Jahr	2.963,20
	5. - 8. Jahr	3.048,72		
	9. - 12. Jahr	3.124,62	11. - 15. Jahr	3.124,62
	ab 13. Jahr	3.203,02	ab 16. Jahr	3.203,02
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.290,51	1. - 10. Jahr	3.238,17
	5. - 8. Jahr	3.342,30		
	9. - 12. Jahr	3.418,24	11. - 15. Jahr	3.418,24
	ab 13. Jahr	3.496,76	ab 16. Jahr	3.496,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272,5 Std.	1. - 4. Jahr	3.602,25	1. - 10. Jahr	3.537,72
	5. - 8. Jahr	3.655,25		
	9. - 12. Jahr	3.732,95	11. - 15. Jahr	3.732,95
	ab 13. Jahr	3.813,21	ab 16. Jahr	3.813,21
Ständige persönl. Fahrerinnen/Fahrer nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.823,75	1. - 10. Jahr	3.778,76
	5. - 8. Jahr	3.877,82		
	9. - 12. Jahr	3.957,12	11. - 15. Jahr	3.957,12
	ab 13. Jahr	4.038,96	ab 16. Jahr	4.038,96

Anlage 2
zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Pkw-Fahrer-TV-H
vom 3. März 2017

Anlage 2

Pauschalentgelt

gültig ab 1. Februar 2018

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-H)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)	Stufen (§ 16 TV-H)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neu- eingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.794,41	1. - 10. Jahr	2.771,29
	5. - 8. Jahr	2.847,33		
	9. - 12. Jahr	2.924,91	11. - 15. Jahr	2.924,91
	ab 13. Jahr	3.004,99	ab 16. Jahr	3.004,99
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.062,86	1. - 10. Jahr	3.028,39
	5. - 8. Jahr	3.115,79		
	9. - 12. Jahr	3.193,36	11. - 15. Jahr	3.193,36
	ab 13. Jahr	3.273,49	ab 16. Jahr	3.273,49
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.362,90	1. - 10. Jahr	3.309,41
	5. - 8. Jahr	3.415,83		
	9. - 12. Jahr	3.493,44	11. - 15. Jahr	3.493,44
	ab 13. Jahr	3.573,69	ab 16. Jahr	3.573,69
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272,5 Std.	1. - 4. Jahr	3.681,50	1. - 10. Jahr	3.615,55
	5. - 8. Jahr	3.735,67		
	9. - 12. Jahr	3.815,07	11. - 15. Jahr	3.815,07
	ab 13. Jahr	3.897,10	ab 16. Jahr	3.897,10
Ständige persönl. Fahrerinnen/Fahrer nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.907,87	1. - 10. Jahr	3.861,89
	5. - 8. Jahr	3.963,13		
	9. - 12. Jahr	4.044,18	11. - 15. Jahr	4.044,18
	ab 13. Jahr	4.127,82	ab 16. Jahr	4.127,82

1. § 7 Absatz 2

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulage wird in Höhe der Differenz zwischen dem Pauschalentgelt aus der nächstniedrigeren Pauschalgruppe (einschließlich der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4) als derjenigen Pauschalgruppe, der die Fahrerin/der Fahrer zuletzt in der bisherigen Tätigkeit angehört hat, und dem ersten vollen Tabellenentgelt in der neuen Tätigkeit einschließlich bezahlte Überstunden gewährt, sofern dieses geringer ist.“

2. § 7 Absatz 3 Satz 1

§ 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Gehörte die Fahrerin/der Fahrer in den letzten zwei Jahren in der bisherigen Tätigkeit mehr als ein halbes Jahr einer niedrigeren Pauschalgruppe an, tritt an die Stelle der nächstniedrigeren die unmittelbar unter der nächstniedrigeren liegende Pauschalgruppe.“

3. § 9 Absatz 1 Satz 2

§ 9 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die dem Pauschalentgelt zugrunde liegende Lohngruppe bildet die Grundlage für die Zuordnung nach den §§ 4 ff. TVÜ-H.“